

9. Auszahlung der Versicherungssumme für verbrannte Maschinen eines Fabrikgrundstücks an den Konkursverwalter im Konkurse des Grundstückseigentümers. Können die Hypothekengläubiger oder der Ersterer des Grundstücks auf Herausgabe klagen?

B.G.B. §§ 1128, 1129, 812, 816.

Zw.V.G. § 90.

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1906 i. S. Sch. & Co. (Kl.) w. Schm. Konk. (Bekl.). Rep. V. 412/05.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Konkurs geratene Firma F. S. Schm. in G. hatte dort früher auf zwei Grundstücken eine Lederfabrik mit Zurechtereie be-

trieben. Die Grundstücke waren mit einigen maschinellen Einrichtungen bei der Landesbrandkasse, die übrigen Maschinen und Vorräte bei der Versicherungsgeellschaft Colonia von der Firma gegen Feuer-schaden versichert. Im Februar 1903 wurde die Fabrik und ein Teil der Maschinen durch Feuer zerstört oder beschädigt, und am 6. Juli 1903 zahlte die Colonia, nachdem inzwischen (am 28. April 1903) der Konkurs über die Firma eröffnet worden war, an den jetzt verklagten Konkursverwalter als Versicherungssumme für verbrannte Maschinen und Vorräte 46 293,95 *M.*, wovon nach Behauptung der Klägerin 38 000 *M.* auf die Maschinen zu rechnen sind. Demnächst kamen die beiden Grundstücke, anscheinend auf Betreiben der Klägerin, für die auf jedem derselben eine Sicherungshypothek von 25 000 *M.* eingetragen war, zur Zwangsversteigerung. Die Beschlagnahme in dieser erfolgte im November 1903, und am 23. März 1904 wurden die Grundstücke der Klägerin zugeschlagen. Diese erhob nun, und zwar sowohl auf Grund des Zuschlags wie in ihrer Eigenschaft als Hypothekengläubigerin, Anspruch auf Herauszahlung derjenigen 38 000 *M.*, die der Konkursverwalter als Versicherungssumme für die Maschinen eingehoben hatte. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen; die Berufung der Klägerin war ohne Erfolg. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Ob die verbrannten Maschinen Bestandteile, oder nur Zubehör der Grundstücke waren, auf denen die Hypotheken der Klägerin haftet haben, und die von ihr in der Zwangsversteigerung erstanden worden sind, ist nicht festgestellt worden, weil die Vorinstanzen den Anspruch der Klägerin gegen die Konkursmasse auf Herausgabe der Versicherungsgelder in beiden Fällen für unbegründet halten. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe erweisen sich als unbegründet.

Waren die Maschinen Bestandteile der Grundstücke und als solche versichert, so konnte nach ausdrücklicher Bestimmung im § 1128 B.G.B. der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten, also auch an den Verwalter seiner Konkursmasse, erst zahlen, wenn er oder der Versicherte (Konkursverwalter) den Eintritt des Brandschadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hatte, und seitdem ein Monat verstrichen war. Eine solche Anzeige ist der Klägerin nicht gemacht worden. Folglich

hatte die trotzdem an den Konkursverwalter allein geleistete Zahlung (vgl. auch § 1281 B.G.B.) der Klägerin als Hypothekengläubigerin gegenüber keine rechtliche Wirkung; die Klägerin kann also nach wie vor gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung klagen. Gegen den Konkursverwalter dagegen gewann sie aus diesem Vorgang an und für sich keine Rechte, da durch die bloße Empfangnahme des Geldes von Seiten des Konkursverwalters noch kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Klägerin begründet wurde. Insbesondere wurden dadurch nicht die Voraussetzungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung hergestellt: weder hatte der Konkursverwalter etwas auf Kosten der Klägerin erlangt (§ 812 B.G.B.), noch auch war, wie bemerkt, sein Zahlungsempfang von irgendwelchem Einfluß auf den Fortbestand der Forderung der Klägerin gegen die Versicherungsgesellschaft (§ 816 B.G.B.). Daran ändert sich auch nichts, wenn die Sachlage von dem Standpunkt aus betrachtet wird, daß die Klägerin den Anspruch auf die Versicherungssumme auch noch erworben hatte durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung, der sich nach §§ 20 Absf. 2, 55, 90 Absf. 2 Zw.V.G. auf ihn miterstreckte. Diese Forderung bestände eben noch gegenwärtig zu Recht, da sie durch Zahlung an den zum Empfang allein nicht berechtigten Konkursverwalter nicht berührt werden konnte.

Das Ergebnis wird nun für die Klage auch dann kein günstigeres, wenn die verbrannten Maschinen nicht Bestandteil, sondern Zubehör der verpfändeten Grundstücke gewesen sein möchten. Dann bestimmte sich die hypothekarische Haftung der Forderung auf die Versicherungssumme zufolge § 1129 B.G.B. nach den Vorschriften, die in den §§ 1123 Absf. 2 Satz 1 und 1124 Absf. 1 und 3 für Miet- und Pachtzinsforderungen gegeben sind. Auf den vorliegenden Fall wäre also die Vorschrift im § 1124 Absf. 1 anwendbar, wonach die Einziehung eines der Hypothek unterliegenden Miet- oder Pachtzinses durch den Eigentümer, wenn sie erfolgt, bevor der Miet- oder Pachtzins durch den Hypothekengläubiger mit Beschlagnahme belegt worden ist, dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist, also die Pfandhaftung aufhebt. Die streitigen Versicherungsgelder sind vor der Beschlagnahme der Grundstücke, deren Zubehör sie gewesen wären, an den Konkursverwalter, der dabei an der Stelle des Eigentümers stand, bezahlt worden. Dadurch ist also die Pfandhaftung der Versicherungsgelder

forderung untergegangen. Durch ihre Bezahlung war auch die Forderung selbst erloschen, so daß sich die spätere Beschlagnahme der Grundstücke und folglich auch deren Zuschlag an die Klägerin nicht mehr auf sie erstrecken konnte. Eine ungerechtfertigte Bereicherung der Konkursmasse auf Kosten der Klägerin läge auch in diesem Falle nicht vor, weil der Konkursverwalter zur Einhebung der Versicherungssumme vor deren Beschlagnahme durch die Klägerin berechtigt gewesen wäre, die Konkursmasse sie also nicht ohne rechtlichen Grund besitzen würde.

Die Revision glaubt indes bestreiten zu können, daß der Konkursverwalter berechtigt gewesen sei, gleich dem Eigentümer die Versicherungsgelder zur Konkursmasse einzuziehen, dadurch die Versicherungsforderung zum Erlöschen zu bringen und ihre Geltendmachung durch die absonderungsberechtigte Klägerin unmöglich zu machen. Sie verweist auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. des R.O.'s Bd. 42 S. 85 flg., worin das Recht eines Hypothekengläubigers anerkannt wurde, noch nach dem Verkaufe von Zubehörstücken durch den Konkursverwalter (es handelte sich damals um verkauftes Grundstücksinventar) sein Absonderungsrecht an dem Erlöse geltend zu machen. Der damalige Fall lag aber anders als der gegenwärtige. Einmal hatte damals der Hypothekengläubiger sein Absonderungsrecht dem Konkursverwalter gegenüber schon vor dem Verkauf außergerichtlich geltend gemacht und gegen den Verkauf Widerspruch erhoben. Es wurde nun ausgeführt, daß auch ohne eine vorangegangene gerichtliche Beschlagnahme, einstweilige Verfügung oder Klagerhebung, wenn der Hypothekengläubiger nur überhaupt sein Absonderungsrecht geltend gemacht habe, der Grundsatz des § 117 R.O. a. F. (§ 127 n. F.), dessen Anwendung damals in Frage stand, Platz greifen müsse: daß der Realgläubiger zwar der Verwertung des Gegenstandes durch den Konkursverwalter nicht widersprechen, dagegen seine Vorzugsrechte auf den Erlös geltend machen dürfe. Unentschieden wurde aber gelassen, ob gleiches auch dann zu gelten haben würde, wenn der Realgläubiger sein Absonderungsrecht dem Konkursverwalter gegenüber vor der Veräußerung überhaupt nicht geltend gemacht hätte — und um einen solchen Fall handelt es sich gegenwärtig. Die damals offen gelassene Frage bedarf auch im vorliegenden Fall keiner Entscheidung; denn dieser unterscheidet sich von

dem damaligen weiter in dem wesentlichen Punkte, daß es sich damals um einen vom Konkursverwalter auf Grund des § 117 R.D. a. F. (jetzt § 127) nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung betriebenen Verkauf von Inventarstücken handelte. Dieser Umstand wurde zum Ausgangspunkte für die Entscheidung genommen, daß gegenüber einer vom Konkursverwalter — sei es nun im Wege freihändigen Verkaufs, sei es durch eine Versteigerung unter Zuziehung eines Gerichtsvollziehers — betriebenen Veräußerung von Zubehörstücken eines verpfändeten Grundstücks die Rechte der Realgläubiger die gleichen sein müßten wie nach §§ 690, 710 B.P.D. a. F. (jetzt §§ 771, 805) gegenüber einer Veräußerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines persönlichen Gläubigers, weil auch die Veräußerung durch den Konkursverwalter, gleich jener Zwangsvollstreckung, zum Zweck der Befriedigung persönlicher (der Konkurs-) Gläubiger erfolge, materiell also einer Zwangsvollstreckung gleichstehe. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Maßnahme des Konkursverwalters, die mit der Verfilberung eines zur Masse gehörigen Gegenstandes zwecks Befriedigung der Konkursgläubiger auf gleiche Stufe gestellt werden könnte, sondern um einen Akt, zu welchem der Konkursverwalter vermöge der ihm im § 117 R.D. übertragenen Verwaltung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens so berechtigt wie verpflichtet war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 140, 141.

Dies ergibt sich aus § 1129 B.G.B. in Verbindung mit den dort für anwendbar erklärten bezüglichlichen Vorschriften der §§ 1123, 1124, die den Eigentümer für berechtigt erklären, Miet- und Pachtzinsforderungen, auch wenn sie einem Hypothekenrecht unterliegen, so lange zu seinem Nutzen einzuziehen oder sonst darüber zu verfügen, als nicht deren Beschlagnahme durch den Hypothekengläubiger erfolgt ist. Da der Gesetzgeber in dieser Beziehung die Einziehung einer fällig gewordenen Versicherungssumme, ebenso wie die Einziehung von Miet- und Pachtzinsforderungen, der freien Verfügung des Eigentümers unterwirft, ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich dies anders verhalten sollte, wenn die darin liegende Verwaltungshandlung vom Konkursverwalter des Eigentümers vorgenommen wird. Der Umstand, daß inzwischen Konkurs eingetreten ist, hat an dieser Eigenschaft der Handlung des Konkursverwalters als einer in seine Entschliebung ge-

stellten Verwaltungshandlung so wenig etwas geändert, daß vielmehr umgekehrt dadurch nur die Sorge der absonderungsberechtigten Gläubiger um eine rechtzeitige Sicherung ihrer Rechte verschärft werden mußte.

Mit Recht hat der Berufungsrichter die noch versuchte Begründung der Klage durch eine dem Konkursverwalter zugeschriebene Geschäftsführung für die Kläger und eventuell durch ein ihm zur Last gelegtes arglistiges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten zurückgewiesen. Er legt in wesentlich tatsächlicher Ausföhrung dar, daß dem Konkursverwalter nichts ferner gelegen habe, als die Versicherungssumme für die Klägerin, anstatt für die Konkursmasse, in Empfang zu nehmen, und daß darin kein arglistiges Verhalten gefunden werden könne. Die Behauptung der Arglist, worauf die Revision wieder Bezug nimmt, die durch keine weitere tatsächliche Anführung unterstützt worden war, als daß der Konkursverwalter die Grundstücke nicht zur Masse gezogen und dennoch in dieser Weise ausgeräumt habe, hatte gegenüber dem Umstande, daß der Verwalter dazu völlig berechtigt war, wenn die Maschinen Zubehör gewesen waren, und daß er der Klägerin nichts entzogen hat, wenn es sich um Bestandteile handelte, überhaupt keine Bedeutung. Das gleiche gilt von dem Hinweis der Revision auf § 687 Abs. 2 B.G.B., wonach wie ein Geschäftsföhrer ohne Auftrag handelt, wer ein fremdes Geschäft wie sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist; über die tatsächlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung liegt nichts vor.“